



Bayerischer Handwerkstag - Max-Joseph-Straße 4 - 80333 München

Frau
MDirig. Dr. Monika Kratzer
Bayerisches Staatsministerium
für Umwelt und Verbraucherschutz
Rosenkavalierplatz 2
81925 München

28. Dezember 2021

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Klimaschutzgesetzes

Sehr geehrte Frau Dr. Kratzer,

vielen Dank für die Übermittlung des Gesetzentwurfes. Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Der Klimawandel ist eine der zentralen globalen und gesamtgesellschaftlichen Herausforderungen unserer Zeit. Klimaschutz ist Voraussetzung für den Erhalt unserer Lebensgrundlage und damit auch für nachhaltiges, erfolgreiches Wirtschaften. Hierzu wurde im Pariser Klimaabkommen auf internationaler Ebene vereinbart, den Anstieg der Erderwärmung im Vergleich zum vorindustriellen Zeitalter auf „deutlich unter“ 2 ° C – möglichst 1,5 ° C – zu begrenzen. Das Handwerk unterstützt das Bestreben, den Klimawandel zu bremsen, betont aber, dass dieses Hand in Hand mit einer mittelstandsfreundlichen Wirtschaftspolitik gehen muss. Erforderlich ist es daher, die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft weiter zu sichern und erfolgversprechende Perspektiven für den Mittelstand aufzuzeigen. Nur mit einer starken Wirtschaft lässt sich effektiver Klimaschutz verwirklichen.

Für einen erfolgreichen Klimaschutz ist das Know-how des Handwerks unverzichtbar. Als Dreh- und Angelpunkt der regionalen Wertschöpfungskette sind Handwerksbetriebe der Motor für klimapolitische Kernkonzepte wie beispielsweise energetische Gebäudesanierungen, Ausbau regenerativer Energiekonzepte oder hochwertige, regionale Produktherstellung. Obendrein ist das Handwerk Garant für exzellente berufliche Aus- und Weiterbildung, um der nächsten Generation das nötige Wissen für nachhaltiges Wirtschaften zu vermitteln. Diese zentrale Rolle des Handwerks als Mitgestalter des regionalen Klimaschutzes muss sich deshalb auch in der Politik widerspiegeln.

Auf die für das Handwerk zentralen Punkte des Gesetzentwurfes möchten wir im Folgenden näher eingehen.

Zu § 1 Nr. 2 a: Änderung des Art. 2 Abs. 1 BayKlimaG

Auch wenn die Änderung der Minderung der Treibhausgasemissionen von 55% auf 65% eine Anpassung an das Bundes-Klimaschutzgesetz darstellt, halten wir es nicht für unbedingt notwendig, dass Bayern sich parallel zum Bund ein eigenes Ziel setzt. Wir sind der Ansicht, dass es durchaus sinnvoller sein könnte, die Minderung der Treibhausgasemissionen deutschlandweit zu koordinieren, um dort einzusparen, wo es am effizientesten ist. Insbesondere ist zu beachten, dass bei vielen konkreten Maßnahmen Bayern keine Entscheidungsgewalt hat, sondern Vorgaben durch die europäische oder Bundes-Ebene getroffen werden.

Zu § 1 Nr. 2 b: Änderung des Art. 2 Abs. 2 BayKlimaG

Das Vorziehen der Klimaneutralität von 2050 auf das Jahr 2040 darf nicht eine bloße politische Maßnahme darstellen, um Bayern eine Vorreiterrolle zuzuschreiben. Vielmehr bedarf es einer fundierten Folgenabschätzung inwieweit die Zieleinhaltung ökonomisch und technisch realisierbar ist. Das Vorziehen der Klimaneutralität um 10 Jahre scheint daher unserer Einschätzung nach zu ambitioniert. Es ist auch nicht nachvollziehbar, warum Bayern die Klimaneutralität noch weitere 5 Jahre vor dem Bund erreichen will.

Parallel zu unserer Kritik am erhöhten Ziel der Minderung der Treibhausgasemissionen im Jahr 2030 ist auch bei der frühzeitigen Klimaneutralität ein tiefgreifendes Problem, dass in vielen Bereichen eine Abhängigkeit von Maßnahmen des Bundes und Europas besteht.

Zu § 1 Nr. 2 c: Änderung des Art. 2 Abs. 5 BayKlimaG

Energetische Gebäudesanierung

Der Bayerische Handwerkstag begrüßt, dass entsprechend unserer langjährigen Forderung zukünftig der energetischen Sanierung des Gebäudebestands besondere Bedeutung zugemessen wird. Bei der energetischen Gebäudesanierung greifen wirtschaftliche und ökologische Aspekte nahtlos ineinander. Jedoch müssen dazu Mindeststandards mit Umsicht und Praxisbezug festgelegt werden, um die Waage zwischen Bezahlbarkeit und Klimaschutz zu halten und die Nachfrage nicht zu bremsen.

Statt einer Fokussierung auf umfassende und tiefgehende Renovierungen müssen Teilsanierungen gleichwertig gefördert werden. Förderprogramme sollten langfristig angelegt, gebündelt und bürokratiearm ausgestaltet sein. Für deren erfolgreiche Umsetzung ist es notwendig, das Handwerk von der Beratung bis hin zur Umsetzung vollumfänglich einzubeziehen.

Überdies fordert der BHT, dass bei Sanierungen von öffentlichen Gebäuden im Rahmen der Vergabe insbesondere kleine und mittlere Unternehmen berücksichtigt werden. Es gilt, größere Aufträge in kleinere Lose zu unterteilen und die bürokratischen Belastungen durch die Vermeidung von vergabefremden Aspekten zu minimieren.

Modernisierung des Verkehrssektors

Ferner können wir der Zielsetzung zustimmen, den Verkehrssektor weiter zu modernisieren und klimafreundlich zu gestalten. Oberste Prämisse muss hierbei jedoch Technologieoffenheit sein. Elektromobilität sollte gefördert werden, jedoch nicht zulasten anderer Antriebsformen. Mangelnde Reichweite, fehlende Modelle und die eingeschränkte Flexibilität machen Elektromobilität für das Handwerk, gerade im ländlichen Raum, derzeit nur bedingt nutzbar.

Die Umrüstung des bestehenden Fahrzeugbestandes auf nicht-fossile Brennstoffe und dessen große Hebelwirkung ist zu berücksichtigen. Regenerative Treibstoffe müssen hohen Umwelt- und Artenschutzbelangen genügen. Zudem befürchten wir, dass die Ladeinfrastruktur für Elektro-/Wasserstofffahrzeuge zu einem limitierenden Faktor werden könnte. Dem gilt es entgegenzuwirken. Das Handwerk wird beim Aufbau der Ladeinfrastruktur eine Schlüsselrolle spielen. Daher sollte sich die bayerische Politik für die Beachtung der Bedürfnisse des bayerischen Mittelstandes einsetzen.

Ausbau erneuerbarer Energien

Den Ausbau erneuerbarer Energien halten wir für die Basis, um den CO₂-Ausstoß zu senken. Allerdings setzt die Volatilität regenerativer Energien dem Ausbau Grenzen, wenn nicht leistungsfähige und wirtschaftliche Speichertechnologien entwickelt werden und die Netzinfrastruktur bedarfsgerecht ausgebaut wird. Die Wasserkraft, als grundlastfähige erneuerbare Energie, hat sich als Element einer sicheren und klimafreundlichen Energieversorgung in Bayern bewährt und muss auch zukünftig angemessen Berücksichtigung finden. Ein funktionierender europäischer Energiebinnenmarkt kann zu einer wirtschaftlicheren Nutzung erneuerbarer Energien einen wichtigen Beitrag leisten.

Zu § 1 Nr. 3: Änderung des Art. 3 BayKlimaG

Der Freistaat Bayern sollte auch hinsichtlich der energetischen Sanierung seines Gebäudebestands eine Vorbildfunktion übernehmen. Daher wäre eine Aufnahme dieser Zielsetzung in Art. 3 Abs. 1 Satz 1 BayKlimaG wünschenswert.

**Zu § 1 Nr. 10 a) bb): Änderung des Art. 8 (alt)/Art. 10 (neu) Abs. 1
BayKlimaG**

Dem Handwerk wird für die Umsetzung der neuen Klimaschutzziele eine maßgebliche Rolle zukommen. Daher muss das Bayerische Handwerk auch im Bayerischen Klimarat vertreten sein.

Zu § 2: Einfügung des Art. 44a BayBO

Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheit schlagen wir vor, in die beispielhafte Aufzählung ungeeigneter Dachflächen verschattete und nach Norden ausgerichtete Dachflächen aufzunehmen.

Ferner sollte den Bauherren eine Frist gewährt werden, in der ab Fertigstellung des Bauvorhabens die PV-Anlage zu errichten ist.

Zudem sollte eine Anrechnung von PV-Anlagen ermöglicht werden, die der Bauherr auf anderen Flächen (z.B. Garagendächern, Grünflächen) errichtet.

Wir bitten Sie, unsere Anregungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



Dipl.-Ing. Franz Xaver Peteranderl
Präsident



Dr. Frank Hüpers
Hauptgeschäftsführer